

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Blomberg vom 29. März 2010**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GVBl. NRW S. 516), des § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GVBl. NRW. S 360) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980 (GVBl. NRW S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Blomberg auf Grund des Ratsbeschlusses vom 25. März 2010 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Kernstadt Blomberg dürfen aus Anlass

- des Nelkenfestes/der Stadtparty am ersten Wochenende im Juli,
- des Kartoffelfestes am zweiten Wochenende im Oktober,
- des Sint Nicolaas-Marktes am ersten Advent

am Veranstaltungssonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg aus besonderem Anlass vom 23. März 2007 außer Kraft.

Stadt Blomberg als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Blomberg, den 29. März 2010

Geise
Bürgermeister